(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: „Illustrirtes Sonntagsblatt“ und illustrirter „Zeitspiegel“.
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark.
Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark 50 Pf.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis: Die 5gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. — Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung Walter Lambeck, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags.
Für Mocker bei Herrn Werner, Lindenstr. 12, für Podgorz bei Herrn Gralow und Herrn Kaufmann R. Meyer; für Culmsee bei Herrn Kaufmann P. Haberer.
Auswärts bei allen Annoncen-Expeditionen.

Nr. 207. Sonntag, den 3. September 1893.

Gerettet.

Novellistische Skizze von Alexander Engel.

(Nachdruck verboten.)

Es waren just keine angenehmen Arbeiten, die Emil Helder, ein junger Mann von achtundzwanzig Jahren, täglich zu vollenden hatte, nichts als Zahlen und Daten, trockene Statistik und Registriren. Dennoch erfüllte er dieselben ohne Zaudern, ohne zu murren; waren diese es doch, wodurch er seinen Lebensunterhalt gewann, und Jahre hindurch hatte er kennen gelernt, was es heißt, keine Arbeit, keinen Verdienst zu haben. Nun aber war er in sicherer Stellung, war Beamter und wenn auch nicht glänzend, so war doch seine Zukunft eine sorgenlose und gewährte ihm die Aussicht, bei der früher oder später zu erhoffenden Beförderung, seine Braut heimführen zu können.

Da schlich sich eines Tages ein absonderlicher Gedanke in sein Gehirn, den er nicht los werden konnte. Er fragte sich: „Warum ewig ohne Murren an den Sklavenketten schleppen — warum den ungestümen Willen zum Leben ersticken — warum die graue Pflicht als das höchste erkennen und in beschränkter Ehrlichkeit vegetiren bis an sein Lebensende? Rütteln wir einmal an den einfältigen Traditionen, Humanität ist Phrase, Ehrlichkeit ein Wort, alles übrige Humbug, nur Geld ist Wahrheit, süße bestrickende Wahrheit.“

Am nächsten Tage stand eine falsche Ziffer im Hauptbuche — zum erstenmale während seiner langen Amtsthätigkeit. Gleichzeitig barg seine Brusttasche ein ansehnliches Päckchen. Die Defraudation konnte erst spät entdeckt werden, da die Controle der Bücher monatlich erfolgte. Ruhigen Schrittes verließ Emil Nachmittags sein Bureau. Er ging, wie täglich, nach Hause. An einer Straßenecke stand ein Polizeimann. Emil erzitterte und schrak innerlich zusammen. Er begriff das nicht. Der Mann war ihm bis jetzt nie aufgefallen, nachlässig, ohne ihn recht zu bemerken, ging er ja täglich an ihm vorüber.

Heute war es ihm, als ob der Polizeimann seine scharfen Augen nach ihm wendete und bis in die verborgenste Tiefe seines Herzens blickte. Jetzt streckte er sogar seine Arme nach ihm aus, Emil beschleunigte seine Schritte, jetzt packte er ihn bei der Kehle, Emil schrie fast auf und Schweiß rann von seiner Stirne. Er konnte sich diese Angst nicht erklären. Was er zu leiden hatte, der armselige Stümper, dieser Dilettant eines neu erwählten Faches. Jeden Moment griff er nach seiner Brusttasche und immer wieder entfuhr ein gepreßter Seufzer der Erleichterung seinem Munde.

Emil gedachte am nächsten Morgen abzudampfen in das märchenhafte Land seiner Collegen, das die Geographie Amerika nennt. Gedanken über die Reise erfüllten seinen Kopf, in dem es summte und brummte. So kam er vor das Haus, in dem er wohnte. Mit üblicher Pünktlichkeit brachte ihm seine Wirthin das Mittagmahl. Sie erzählte ihm, nachdem sie die dampfende Suppe vor ihn gestellt, daß sie einen Brief von ihrem Sohne aus Amerika erhalten. Dabei strahlten ihre treuherzigen Augen. Emil's Antlitz verfärbte sich, seine zitternde Hand vermochte kaum den Löffel zu halten. Sonst lauschte er voll inniger Theilnahme den zärtlichen Geheimnissen dieser Frau, heute hörte er nur abgerissene Worte; es klang ein monotoner Tonfall an sein Ohr, ohne daß er verstanden hätte, was man zu ihm gesprochen. Nach beendigter Mahlzeit fühlte er sich etwas freier und griff, in gewohnter Weise, nach dem Tageblatt.

Schon im nächsten Augenblick lag das unschuldige Druckpapier zerknüllt am Boden. Seine starren Blicke hatten sich an einem dummen Worte festgehaftet, in einem Passus der Zeitung war von einem Steckbrief die Rede. Er murmelte etwas Unverständliches vor sich hin, dann immer lauter: „Hätte es weiter so gehen sollen in unendlicher Qual und Plage? Immer dieselbe wüste Melodie — nichts als trockene, öde Ziffern, die Einen anwehen mit kaltem, dumpfem Tintenhauch — Du bist nur da für die Arbeit, geboren für die Pflicht — vor Dir versteckt sich der Glanz und Schimmer, die Freude, das Glück. — Nein, nein,“ schrie er laut, dann dämpfte er erschreckt seine Stimme. Vorsichtig schloß er die Thüre. Er entnahm seiner Tasche das Päckchen. Er thürmte die knisternden Banknoten aufeinander. Wie schwelgte er im Anblick dieses Schatzes, seine Augen erweiterten sich und verschlangen beinahe die Beute, seine Ohren sogen den dünnen, feinen weichen Klang des werthvollen Papiers ein. Er theilte das Geld in verschiedene Schichten, seine weit aufgerissenen Augen glitten liebkosend darüber und seine Hände konnten nicht genug glätten und streicheln. Er spielte mit dem Papierhaufen wie ein Kind des Glückes, er plauderte mit seinem Schatz; sein Antlitz leuchtete, seine Stirne glühte, seine Hände brannten und sein Mund lächelte so süß, so zufrieden. Noch einmal griff er herzhaft hinein in das papierene Glück, dann ordnete er wieder alles und barg es in der Brusttasche.

Im Zimmer war es zu heiß, er verließ dasselbe und ging ein wenig spazieren in dem Stadtpark. „Oh, Leben, sieh mich jetzt an; oh, Freude, winke mir!“ sprach es in seiner Seele. Er setzte sich auf eine kleine Bank und träumte von seiner Zukunft, die er sich selbst geschaffen, indem er das Schicksal corrigirte. Stunde um Stunde verrann. Der letzte Schimmer des ersterbenden Abendlichtes war über den großen Garten gebreitet. Allmählich zerstob das dämmerige Wolkenheer auf dem tiefblauen Himmel. Es war, als ob immer wieder ein bischen Röthe über die Erde regnete. Dunkle Schatten huschten über die Bäume ..... Da ermannte sich Emil und wandte seine Schritte dem Hause seiner Geliebten zu.

Ein großes Plakat mit der Ankündigung einer neuen, amerikanischen Sängerin machte ihn erbleichen und erbeben. Rasch flog er vorüber. Er murmelte einen Fluch.

Seine Geliebte empfing ihn mit herzlichen Küssen. Sie spielte mit einem Zwirnpaquet, aus dem ihm ein kleiner Zettel mit der Aufschrift: „Echt amerikanisch“ entgegenstarrte. Unwillkürlich rief er aus: „Zum Teufel!“ Er beruhigte sich jedoch bald und erzählte seiner Paula in gleichmäßigem Tone, daß ihre Zukunft gesichert sei, ein Onkel habe ihn zum Erben eingesetzt. Als Beweis entnahm er das Geld seiner Tasche. In Paula's thränenfeuchtem Auge leuchtete ein reiner Strahl auf, der Emil tief ins Herz schnitt. Ihr ehrliches Jauchzen und Jubeln ergriff ihn, statt ihn zu erfreuen. Er vermochte sich seinen Seelenzustand nicht zu commentiren. Paula's heiteres Auge tauchte freudig in das seine, er wurde immer unruhiger, es toste in seinem Innern, die Erkenntniß seiner Schuld dämmerte in ihm auf und plötzlich lag er stammelnd und gestehend vor ihren Füßen.

Das gute Mädchen weinte und schluchzte, dann trocknete sie ihre Thränen, umschlang ihn zärtlich und flüsterte heiß in sein Ohr: „Emil, Du bist ja gut — Du hast Dich von einem Einfall blenden und bethören lassen! Wie schnell Du bereust! Sei still, nimm das Geld mit und gieb es morgen zurück. Niemand wird wissen von Deiner Schuld.“

Sie verscheuchte alle seine Zweifel, sie milderte seine Bedenken, der Kampf in seiner Seele hörte scheinbar zu wüthen auf. Unter wiederholten zärtlichen Umarmungen und tausend Danksagungen verließ er seine süße Paula, die ihn gerettet, wie er es hastig hinsprach, um gleich darauf wortlos ins Freie zu eilen.

Paula blickte selig-glänzenden Auges dem Geretteten nach.

* * *

Am nächsten Tage arbeitete Emil wieder zehn Stunden in seinem Bureau und erfüllte gewissenhaft seine Pflicht. Die Liebe hat ihn gerettet und verleiht seinem Leben jenen verklärenden Schimmer, den auch der große Reichthum nicht zu verbreiten vermag. Er hat es eingesehen, daß das Rechtsbewußtsein kein Krimskrams, das Gewissen kein nacktes Wort, die Ehrlichkeit nicht bloß Formsache sei. Das Geld ruht wieder in der Kassa, friedlicher als je, der Irrthum war leicht gut zu machen. In Emils Innerem wohnt die Zufriedenheit. Mit grenzenloser Dankbarkeit schaut er immer auf zu seiner Gattin Paula, die er nunmehr zur Gefährtin seines Lebens gemacht. Die echte Liebe läßt in ihm keine falschen Reflexionen auftauchen, er ist bescheiden und sehnt sich nicht nach überflüssigen Genüssen. Jetzt denkt er nicht mehr an goldblinkendes Geschmeide, an knisternde Schmetterlingsroben und rollende Equipagen. Er hat diese schmerzlichen Phantasien überwunden, in ruhiger Resignation ....

Das Schicksal weiß verschiedene Mittel, um uns arme Menschenkinder glücklich zu machen, das wirksamste ist jedenfalls: die wahre Liebe.

Für die Redaktion verantwortlich; Oswald Knoll, Thorn.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende

„Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Jeder **Arbeitgeber**, welcher **russisch-polnische Arbeiter** beschäftigt, ist verpflichtet, dieselben unter Angabe ihres vollen Namens, des Alters, des Geburts- und Zugangsortes, sowie des Datums des Zuzuges innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Von dem Abzuge jedes russisch-polnischen Arbeiters hat der Arbeitgeber unter Mittheilung dessen Personalien, sowie das Datum des Abganges der Ortspolizeibehörde binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jeder Arbeitgeber, in dessen Diensten russisch-polnische Arbeiter stehen, ist verpflichtet, jeden irgendwie **choleraverdächtigen Erkrankungsfall (Durchfall, Brechdurchfall)** und jeden auch scheinbar unverdächtigen Todesfall unter dem gesammten von ihm beschäftigten Personal mit Einschluß der einheimischen Arbeiter binnen längstens 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde **anzuzeigen.**

§ 3. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor der amtsärztlichen Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 20. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (3287)

Thorn, den 30. August 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

§ 1. Die nach § 9 des durch die Allerh. Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur **Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalles** wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen **Brechdurchfällen** aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt.

§ 2. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern **gleichzeitig** auch dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 **Mark** eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 31. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.
von Horn.

Wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (3288)

Thorn, den 30. August 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung

Die Erhebung des Schulgeldes für den Monat September d. J. resp. für die Monate Juli August d. J. wird

in der Höheren- und Bürger-Töchterschule
am Dienstag, den 5. September,
von Morgens 8½ Uhr ab,
in der Knaben-Mittelschule
am Mittwoch, den 6. September,
von Morgens 8½ Uhr ab

erfolgen. (3295)

Die Erhebung des Schulgeldes soll der Regel nach in der Schule erfolgen. Es wird jedoch ausnahmsweise das Schulgeld noch am **Donnerstag, d. 7. September d. J.,** Mittags zwischen 12 und 1 Uhr in der Kämmerei-Kasse entgegen genommen werden. Die bei der Erhebung im Rückstande verbliebenen Schulgelder werden executivisch beigetrieben werden.

Thorn, den 31. August 1893.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bureau-Assistent **Friedländer** von hier an Stelle des nach Ohlau versetzten Bureau-Assistenten **Schmidt** als Gerichtsschreiber und der Bureau-Assistent **Stuewe** von hier als stellvertretender Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts für die Stadt Thorn ernannt und als solche vereidigt worden sind. (3298)

Das Dienstzimmer des Gewerbegerichts befindet sich jetzt im Bureau II, 1 Treppe des Rathhauses.

Thorn, den 31. August 1893.

Der Magistrat.

Pferde-Verkauf.

Am Donnerstag, d. 14. September d. J., Morgens von 9 Uhr ab werden auf dem Hofe der Kavallerie-Kaserne

etwa 40 ausrangirte Dienstpferde

öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft. (3190)

Thorn, den 24. August 1893.

Ulanen-Regiment v. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des ungefähren Bedarfes von 14 000 Kg. Roggenbrot, 4000 Kg. Weizenbrot und 400 Kg. Zwieback für das städt. Krankenhaus, sowie von 6000 Kg. Roggenbrot und 1200 Kg. Weizenbrot für das Wilhelm-Augusta-Stift (Siechenhaus) soll für den Zeitraum vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894 dem Mindestfordernden übertragen werden. Anerbieten auf diese Lieferungen sind versiegelt bis **Sonnabend, den 16. September d. Js., Mittags 12 Uhr** bei der Oberin des städtischen Krankenhauses einzureichen und zwar mit der Aufschrift „Lieferung von Backwaaren für das städt. Krankenhaus (resp. Wilhelm-Augusta-Stift“). Das Lieferungs-Angebot kann auf eine dieser Anstalten eingeschränkt werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen in unserem Bureau II zur Einsicht aus.

In den Angeboten muß die Erklärung enthalten sein, daß dieselben auf Grund der gelesenen und unterschriebenen Bedingungen abgegeben worden sind. (3228)

Thorn, den 26. August 1893.

Der Magistrat.

Verkauf von Transportkasten.

14 709 Geschoß-Transportkasten verschiedener Abmessungen sollen am **Freitag, den 8. September, Vorm. 11 Uhr** auf d. Platze an dem Jakobs-Fort im Ganzen oder in einzelnen Posten öffentl. meistbietend gegen Baarzahlung bei annehmbarem Gebot verkauft werden.

Artillerie-Depot, Thorn.

Holzverkauf im Wege des schriftl. Aufgebots.

In der Kämmereiforst Thorn soll das Kiefernderbholz der nachstehenden im Winter 1893/94 zur Aufarbeitung gelangenden Schläge, jeder Schlag in einem Loose mit Ausschluß des Stock- und Reisigholzes vor dem Abtrieb verkauft werden und zwar:

No. des Looses.	Schutzbezirk.	Jagen und Abtheilung	Größe der Hiebsfläche ha.	Geschätzte Derbholz-Masse fm.	Beschaffenheit des Holzes	Name und Wohnort des Försters
1.	Barbarken	44 b.	7.8	1100	schwaches und mittleres Bau- und Schneideholz.	Hardt-Barbarken.
2.	"	46 b.	2.2	300		" "
3.	Guttau	70 a.	3.3	750	mittleres, langschäftiges Bau- und Schneideholz.	Georges-Guttau.
4.	"	71.	2.2	450		" "
5.	"	76 b.	3.6	550		" "
6.	"	95 b.	3.8	400	mittleres Bau- u. Schneideholz.	" "
7.	Steinort	119 a.	9.0	1200		Jacoby-Steinort.
8.	"	134.	6.1	800		" "

Die Schläge 3 bis 8 liegen 1—3 Kilom. von der Weichsel entfernt, Nr. 1 und 2 ca. 7 Kilom. von Thorn.

Die Aushaltung des Nutzholzes erfolgt nach Angabe des Käufers auf Kosten der Forstverwaltung.

Bei erfolgendem Zuschlag ist für die Loose 1, 3, 7 und 8 ein Angeld von je 2500 Mark, für die Loose 2, 4, 5 und 6 ein solches von je 1200 Mark zu zahlen.

Die Herren Förster Hardt-Barbarken, Goerges-Guttau und Jacoby-Steinort werden den Kauflustigen die Schläge an Ort und Stelle vorzeigen und jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Die speziellen Verkaufsbedingungen können im Bureau I. unseres Rathhauses eingesehen bezw. von da gegen Bezahlung von 40 Pf. Schreibgebühr bezogen werden.

Gebote auf eins bezw. mehrere Loose sind pro fm. der nach dem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmassen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sich Bieter den ihm bekannten Verkaufsbedingungen unterwirft, bis zum 2. Oktober d. J. an Herrn Oberförster Baehr zu Thorn zu richten.

Die Oeffnung bezw. Feststellung der eingegangenen Angebote erfolgt **Dienstag, den 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** im Oberförsterzimmer (Rathhaus 2 Treppen) in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter.

Thorn, den 1. September 1893. (3297)

Der Magistrat.

Faschinenverkauf aus der Kämmereiforst Thorn.

Aus dem Einschlage 1893/94 werden die entfallenden Kiefern-Reisigfaschinen und Kiefern-Buhnenpfähle zum Verkauf gestellt:

Loos I, Belauf Barbarken:	115	Hundert	Kiefern-	Altholzfaschinen,
	20	"	"	Durchforstungsfaschinen,
	100	"	"	Buhnenpfähle.
Loos II, Belauf Ollek:	31	"	"	Altholzfaschinen,
	50	"	"	Durchforstungsfaschinen,
	220	"	"	Buhnenpfähle.
Loos III, Belauf Guttau:	155	"	"	Altholzfaschinen,
Loos IV, Belauf Steinort:	150	"	"	Altholzfaschinen,
	10	"	"	Durchforstungsfaschinen,
	100	"	"	Buhnenpfähle.

Die Verkaufsbedingungen können auf dem Bureau I unseres Rathhauses eingesehen bezw. von da gegen Bezahlung einer Schreibgebühr von 0,40 Mk. bezogen werden.

Gebote auf ein oder mehrere Loose bezw. auf den ganzen Einschlag sind mit der Versicherung, daß sich Bieter den Verkaufsbedingungen unterwirft und mit genauer Angabe des Gebots pro Hundert Faschinen und Hundert Buhnenpfähle bis incl. Montag, den 2. Oktober d. Js. an Herrn Oberförster **Baehr** zu Thorn abzugeben, welcher auch auf vorherige Anfrage nähere Auskunft ertheilen wird.

Die eingegangenen Angebote gelangen **Dienstag, den 3. Oktober d. Js., Vormittags 10 Uhr** auf dem Oberförsterzimmer (Rathhaus 2 Treppen) in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter zur Eröffnung bezw. Feststellung. (3296)

Thorn, den 1. September 1833.

Der Magistrat.

Polizeil. Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die drohende Cholera-gefahr wird angeordnet:

Jeder Eigenthümer bezw. Verwalter oder Vicewirth eines Hausgrundstücks hat:

a) die zur Aufbewahrung der menschlichen und thierischen Abfallstoffe dienenden **Gruben (Senk-, Dung-Gruben)** — soweit dies noch nicht geschehen — sogleich zu reinigen und zwar ist zur Reinigung der Senkgruben sofort das Abfuhr-Institut aufzufordern; die Dungbehälter sind binnen spätestens 8 Tagen durch selbst zu beschaffende Arbeitskräfte gründlich zu entleeren.

Nach erfolgter Reinigung der Gruben und Dungbehälter — auch der **Gemüllbehälter** — sind deren Wände und Boden stark mit Kalkmilch (1 Liter Kalk auf 4 Theile Wasser) welcher im Seifenwasser aufgelöste 100 % Karbolsäure (1 Theil Karbolsäure auf 20 Theile Seifenwasser von Schmierseife) beizumischen ist, zu betünchen. Der Inhalt der Gruben pp. — besonders der **gewöhnlichen Abtrittsgruben** — ist **täglich** in ausreichender Weise zu desinfiziren;

b) die **Dung- und Gemüllbehälter** in der Woche mindestens zweimal zu reinigen und wie vorstehend angeordnet zu desinfiziren;

c) die **Höfe** stets rein zu halten und etwaige Vertiefungen, in welchen sich Schmutz sammeln oder Abwässer stagniren können, zu beseitigen; die Desinfektion der Höfe, sowie der durch dieselben führenden **Gerinne** wird gleichfalls empfohlen.

Die Revisionen durch die Polizeibeamten werde strenge durchgeführt; bei Unterlassungen tritt Bestrafung ein.

Es wird erwartet, daß selbstverständlich **Jedermann** dafür sorgt, daß die **innerhalb seiner Wohnung** vorhandenen Klosets und Ausgüsse stets sauber gehalten und desinfizirt werden.

Die Desinfektionsmittel sind zu haben in allen Apotheken und Droguen-Handlungen, Kalk bei den Kaufl. **Rittweger, Pichert** u. a.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine **vernünftige Lebensweise**, sowie **peinliche Sauberkeit** die besten Schutzmittel gegen die Cholera sind.

Streng zu vermeiden ist das Essen unreifen Obstes und das Trinken, sowie die wirthschaftliche Verwendung schlechten, also besonders auch des Weichselwassers; gewarnt wird auch vor dem unvorsichtigen Genuß rohen Obstes, frischen Gemüses u. ungekochter Gurken.

Wenn auch das Wasser der städtischen Brunnen keine solche Gefahr in sich birgt, wie das Weichselwasser, so wird doch auch dessen Abkochung vor der Verwendung empfohlen.

Eine sorgfältige **Ueberwachung** und eindringliche Warnung **der Kinder** und auch **des Dienstpersonals** ist geboten.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß zu Befürchtungen vorläufig keine Veranlassung vorliegt. Ein etwaiges Auftreten der Cholera wird sofort veröffentlicht werden; durch Gerüchte lasse man sich also nicht beunruhigen. 3278)

Thorn, den 30. August 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Diejenigen Militär-Invaliden in den Chargen vom Feldwebel abwärts, welche

1) den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben und infolge desselben ganzinvalide geworden sind, sei es nun unmittelbar durch Verwundung vor dem Feinde oder durch anderweitige Beschädigung bei Ausübung des Kriegsdienstes,

2) Diejenigen, welche auf Grund des § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bez. des § 12 des Gesetzes vom 4. April 1874 die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins beziehen und am Kriege 1870/71 Theil genommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und sich nicht im Genusse einer Verstümmelungszulage gemäß § 72 des Gesetzes vom 27. Juni befinden,

3) Diejenigen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 als ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig nur die Pension V. Klasse, oder als größtentheils erwerbsunfähig nur die Pension IV. Klasse, oder als gänzlich erwerbsunfähig nur die Pension III. Klasse, oder schließlich als der Wartung und Pflege durch dritte bedürftig nur die Pension II. Klasse bewilligt worden ist,

werden hierdurch aufgefordert, sich behufs Erhöhung ihrer Invalidengebührnisse auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. **schleunigst** entweder mündlich oder schriftlich bei dem Bezirks-Kommando Thorn unter Einreichung ihrer Militärpapiere zu melden. Auch diejenigen Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder in diesem Dienste bereits pensionirt sind und bei denen die sonstigen vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, haben sich hier zu melden.

Thorn, den 19. August 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Interesse der in Thorn wohnhaften Invaliden veröffentlicht. (3233)

Thorn, den 25. August 1893.

Der Magistrat

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck, Thorn.